

Merkblatt

zum Kanalanschlussbeitrag und Kostenersatz für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Allgemeines

Mit dem Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz leisten Sie einen großen Beitrag zum Umweltschutz. Die Abwasserbeseitigung ist eine hoheitliche Aufgabe der Stadt und wird deshalb als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Benutzung dieser Einrichtung ist in der Entwässerungssatzung der Stadt Ibbenbüren geregelt. Grundlage für die Festsetzung des Kanalanschlussbeitrages und des Kostenersatzes für Grundstücksanschlussleitungen ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ibbenbüren in der jeweils gültigen Fassung.

Kanalanschlussbeitrag

Für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist vom Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten ein einmaliger Kanalanschlussbeitrag an die Stadt zu zahlen.

Mit dem Kanalanschlussbeitrag werden die Investitionskosten der öffentlichen Abwasseranlage unter anderem für die Entwässerungsleitungen, die Kläranlage und die Sonderbauwerke gedeckt.

Der Beitragssatz für den Anschluss an die Abwasseranlage beträgt seit dem 01.01.2023 **6,95 € pro m² beitragspflichtiger Grundstücksfläche**. Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird nur ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt

- bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,90 €
- bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 3,05 € je m² Veranlagungsfläche.

Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung) zu berücksichtigen. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Diese Tiefenbegrenzungen gelten nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt werden. Es sind Zuschläge zu erheben für eine mehrgeschossige Bebauung (z. B. bei zweigeschossiger Bebauung 20 %) und auch für eine gewerbliche Nutzung des Grundstückes (30 %).

Kostenersatz für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Der Aufwand für die Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung einschließlich Kontrollschacht wird nach Einheitssätzen ermittelt. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

Der Kostenersatz für eine Pumpstation und die Anschlussleitung im **Druckentwässerungssystem** wird nach folgenden Einheitssätzen ermittelt (ab dem 01.01.2023) und beträgt

- für die Pumpstation (bestehend aus Pumpschacht, Pumpe mit Schneidewerk und Kabeln sowie Steuerungseinheit) **5.606,37 €**
- für die Anschlussleitung je laufenden Meter (gemessen wird von der Straßenmitte bis zur Pumpstation) **87,29 €**

Der Kostenersatz für die Anschlussleitung im **Freigefällesystem** wird nach folgenden Einheitssätzen ermittelt und beträgt je laufenden Meter Anschlussleitung

- für Niederschlagswasser **353,86 €**
- für Schmutz- und Mischwasser **321,57 €**

Der Einheitssatz für einen **Kontrollschacht** im Freigefällesystem beträgt

- für Niederschlagswasser **1.032,06 €/Stück**
- für Schmutz- und Mischwasser **984,88 €/Stück**

Fälligkeit des Kanalanschlussbeitrages und des Kostenersatzes

Nach betriebsfertiger Herstellung des Anschlusses auf dem privaten Grundstück werden der Kanalanschlussbeitrag und der Kostenersatz per Bescheid erhoben.

Die festgesetzten Beträge werden einen Monat nach Erhalt des jeweiligen Bescheides fällig. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag Ratenzahlung oder Stundung gewährt werden unter Anrechnung von 0,5 % Zinsen je Monat.

Auskunft erteilt die Abteilung für Beitragsrecht

Telefonisch erreichbar unter

931-7214 Frau Büchter

Per Mai erreichbar unter

Beitragsrecht@ibbenbueren.de